



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

8. Das Tridentinum über Kirchenbuchführung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

7. Kirchenbücher vor dem Tridentinum.

Zwischen den vorgenannten mittelalterlichen Büchern und unseren Kirchenbüchern war indes ein doppelter Unterschied; die genannten Bücher waren nur privater Natur, und ihre Eintragungen erstreckten sich nur auf gewisse Kreise von Personen. Kirchenbücher im jetzigen Sinne kamen nach und nach auf im 14. und 15. Jahrhundert, und zwar zuerst im Süden Europas, und verbreiteten sich allmählich weiter nach Norden. Taufregister erscheinen zuerst in Italien um das Jahr 1300. Auch manche kleinere Orte Italiens haben noch jetzt Kirchenbücher, die in das 14. Jahrhundert zurückreichen. Daher erklärt es sich, daß wir über italienische Künstler und Gelehrte jener Zeit so genaue Personalangaben finden. In Florenz beginnen die Taufregister 1450; seit 1490 mußten bereits Abschriften an den Bischof gesandt werden.

Von Italien fanden die Kirchenbücher zuerst Eingang in Frankreich. In dem Städtchen Jory im Departement Saône et Loire sind noch Eheregister von 1335—1350 und ein Begräbnisregister von 1335—1348 vorhanden. Als Alessandro Vellutello sich ums Jahr 1525 mit der Herausgabe und Bearbeitung von Petrarcas Schriften beschäftigte und dabei auch persönliche Nachrichten über Laura, des Dichters Geliebte, sammelte, sah er sich nach den Kirchenbüchern ihrer provencalischen Heimatgegend um. Er wandte sich an den Pfarrer von Cabrières, Dep. Vaucluse, und fand zwei Register, die von 1308—1375 und 1378 reichten. Daraus ergab sich, daß Laura am 4. Juni 1314 getauft war.¹ Im Jahre 1406 schrieb der Bischof von Nantes Taufregister vor, der von Angers 1504 und 1507. Ein Register bei St. Jean en Grève zu Paris beginnt 1515. Am 30. September 1538 befahl der König Franz von Frankreich die Führung von Tauf-, Ehe- und Begräbnisregistern durch die Ordonnanz von Villers Cotterets. — Von Frankreich kamen die Kirchenbücher weiter nach Spanien. Hier verordnete die Synode von Toledo 1497 auf Veranlassung des Erzbischofs Ximenes die Führung von Tauf- und Trauungsregistern, um den leichtsinnigen Ehetrennungen zu begegnen, die vielfach vorkamen unter dem Vorwande der Ungültigkeit wegen geistlicher Verwandtschaft. 1536 verordnete auch der Infant Alfons, Erzbischof von Lissabon, auf einer Synode die Kirchenbuchführung für Portugal.

In Deutschland wurden Taufregister zuerst verordnet 1463 auf der Synode zu Konstanz, und zwar zur Feststellung der geistlichen Verwandtschaft; 1483 wurde diese Vorschrift erneuert. In Basel begann der Pastor Surgant an St. Theodor 1490 Kirchenbücher zu führen. Die Synode zur Tournay beschloß die Führung von Taufregistern 1481, dergleichen die Synode zu Hildesheim 1539.

8. Das Tridentinum über Kirchenbuchführung.

Kirchenbücher gab es also schon in verschiedenen Gebieten der Kirche vor der Reformation und vor dem Konzil von Trient. Eine allgemeine Einrichtung der Kirche freilich wurden sie erst durch das Tridentinum. Um nämlich den Mißständen zu begegnen, welche aus den heimlichen Ehen

¹ Jacobs i. Korrespondenzblatt, 1902, S. 46.

hervorgingen, wurde, besonders auch auf Betreiben des Königs von Frankreich, der Antrag gestellt, die Gültigkeit der Eheschließung von ihrer Öffentlichkeit abhängig zu machen; nur dann sollte sie gültig sein, wenn sie stattfände vor dem eigenen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Um den Rechtsbestand der Ehe aber auch unabhängig von Pfarrer und Zeugen und noch über deren Lebenszeiten hinaus erweislich zu machen, wurde im Laufe der Verhandlungen weiter beantragt, die Führung von Eheregistern vorzuschreiben. Beide Anträge wurden am 11. November 1563 angenommen. Die Bestimmung über das Eheregister lautet: „Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat.“ (Sess. XXIV c. 1.) Den im Entwurf ursprünglich noch enthaltenen, den öffentlichen Glauben der Register ausdrücklich aussprechenden Zusatz: „et ei fides in probandis matrimoniis adhibeatur“ ließ man, wohl als selbstverständlich, fallen.

Zum Schutze der Ehe wurde in derselben Sitzung weiter beschlossen, die geistliche Verwandtschaft bei der Taufe einzuschränken auf den Taufenden und die Paten einerseits und den Täufling und dessen Eltern anderseits. Auch bei den Verhandlungen hierüber wurde beantragt, die Führung eines Registers vorzuschreiben und diese auch beschlossen in der Fassung: „Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab eis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant.“ (Sess. XXIV. c. 2.)

Die geistliche Verwandtschaft bei der Firmung wurde in derselben Sitzung ganz ebenso wie bei der Taufe festgesetzt, und man hätte folgerichtigerweise erwarten sollen, daß ebenmäßig auch die Führung eines Firmregisters vorgeschrieben würde. In der Tat wurde auch diese bei den Verhandlungen beantragt; indes wurde hier von einer Vorschrift abgesehen.

9. Die Ausführung der tridentinischen Bestimmungen.

Durch das Tridentinum waren also zwei Kirchenbücher vorgeschrieben, das Tauf- und das Eheregister. Allein bei der Ausführung der Konzilsbeschlüsse in den folgenden Jahrzehnten fing man vielfach alsbald an, darüber hinauszugehen und auch die Führung von Firm-, Toten- und Familienregistern vorzuschreiben, in manchen Diözesen auch Register über Beicht, Osterkommunion, Konvertiten und Exkommunizierte. Die Einsicht in den mehrfachen Nutzen der vom Tridentinum vorgeschriebenen Bücher legte ja von selbst die Einführung weiterer Register nahe. In Süddeutschland kamen die meisten der ebengenannten Bücher in den meisten Diözesen noch im 16. Jahrhundert in Gebrauch, in Mittel- und Norddeutschland erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, im allgemeinen um so später, je mehr nach Norden. In den Synodalbeschlüssen und bischöflichen Verordnungen über die Einführung der Kirchenbücher treten mehrfach neue Gesichtspunkte hervor. So heißt es, der gute Hirt müsse die Seinen genau kennen, sie mit Namen rufen können; aus den Kirchenbüchern könne man

Eheregister

Taufregister